

EIN NEUES RECHT FÜR EU-BÜRGER

**SIE BESTIMMEN  
DIE TAGES-  
ORDNUNG!**



Leitfaden zur  
**Europäischen  
Bürgerinitiative**

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
1049 Brüssel  
BELGIEN

Manuskript abgeschlossen im November 2015

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

Print	ISBN 978-92-79-51971-0	doi: 10.2775/779715	NA-04-15-686-DE-C
PDF	ISBN 978-92-79-51975-8	doi: 10.2775/384374	NA-04-15-686-DE-N

© Europäische Union, 2015

Nachdruck gestattet.

*Printed in Belgium*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

## Vorwort



Die Europäische Union demokratischer und transparenter zu machen – so lautet eines der wichtigsten Ziele der Kommission Juncker. Vor diesem Hintergrund ist die Europäische Bürgerinitiative (EBI) besonders wichtig, denn sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern Europas die Möglichkeit, ihre Anliegen auf sehr konkrete Weise auszudrücken und Einfluss auf die politische und gesetzgeberische Tagesordnung Europas zu nehmen.

Am 31. März 2015 veröffentlichte die Kommission ihren ersten Bericht über die mit der Europäischen Bürgerinitiative gemachten Erfahrungen. Schon in den ersten drei Jahren ihres Bestehens hat sich gezeigt, wie groß das Interesse der Öffentlichkeit an einem solchen Instrument ist. So haben bereits rund 6 Millionen Bürgerinnen und Bürger von ihrem neuen Recht Gebrauch gemacht, und drei Initiativen konnten mehr als 1 Million Unterschriften sammeln. Uns ist aber auch klar geworden, dass wir einiges durchaus noch optimieren können. Daher haben wir begonnen, Überlegungen über mögliche Verbesserungen anzustellen, wobei wir alle maßgeblichen Interessenträger einbeziehen möchten.

Als erster Vizepräsident mit Zuständigkeit für die Umsetzung der Bürgerinitiative und als ehemaliges Mitglied des Konvents über die Zukunft Europas, in dem die Idee zur Schaffung eines solchen Instruments geboren wurde, glaube ich daran, dass die Bürgerinitiative echtes Potenzial besitzt, Europa den Bürgern näherzubringen. Ich bin davon überzeugt, dass die Bürgerinitiative die politische Entscheidungsfindung nachhaltig beeinflussen kann und dass die durch die verschiedenen Initiativen angeregten öffentlichen Debatten schon ein Wert an sich sind.

Natürlich gibt es noch einiges zu tun. Noch immer kennen zu viele Bürgerinnen und Bürger das Potenzial der Bürgerinitiative nicht oder lassen sich von ihrer offensichtlichen Komplexität abschrecken. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, den Bekanntheitsgrad dieses Instruments zu erhöhen und die Bürger zur Beteiligung zu ermutigen.

**Frans Timmermans**

*Vizepräsident der Europäischen Kommission*

# INHALT

WORUM GEHT ES?	
WICHTIGE FAKTEN ZUR BÜRGERINITIATIVE	3
SO UNTERSTÜTZEN SIE EINE INITIATIVE	7
WIE WERDEN DIE DATEN DER UNTERZEICHNER GESCHÜTZT?	11
ORGANISATION EINER INITIATIVE	
DAS VERFAHREN SCHRITT FÜR SCHRITT	13
Das Verfahren auf einen Blick	14
Vorbereitung Ihrer Initiative	16
Bildung Ihres Bürgerausschusses	16
Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission	17
Zertifizierung Ihres Online-Sammelsystems	19
Sammlung von Unterstützungsbekundungen	20
Bescheinigung der Anzahl von Unterstützungsbekundungen	22
Vorlage Ihrer Bürgerinitiative bei der Kommission	23
1 MILLION UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN ERREICHT?	
WIE GEHT ES WEITER?	24
Die ersten drei Initiativen, die mehr als 1 Million Unterschriften gesammelt haben	26
WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?	28

# WORUM GEHT ES?



## WICHTIGE FAKTEN ZUR BÜRGERINITIATIVE



## Eine Europäische Bürgerinitiative – was ist das?

Die Europäische Bürgerinitiative macht es möglich, dass 1 Million EU-Bürgerinnen und -Bürger aus mindestens sieben EU-Ländern die Europäische Kommission aufrufen können, einen Rechtsakt in Bereichen vorzuschlagen, in denen die EU zuständig ist.

Dieses Recht ist in den EU-Verträgen verankert.

Die Regeln und Verfahren der Europäischen Bürgerinitiative sind in einer EU-Verordnung geregelt, die im Februar 2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union verabschiedet wurde<sup>(1)</sup>.

## Was kann Gegenstand einer Europäischen Bürgerinitiative sein?

Bei einer Bürgerinitiative muss es sich um eine Aufforderung an die Europäische Kommission handeln, ein Gesetz in einem Bereich vorzuschlagen, in dem sie dazu befugt ist. Zu diesen Bereichen zählen beispielsweise Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr oder öffentliche Gesundheit.

## Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative organisieren?

Jeder EU-Bürger (Staatsangehöriger eines EU-Landes), der das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter<sup>(2)</sup> erreicht hat (Mindestalter 18, außer in Österreich, wo das Mindestalter bei 16 Jahren liegt), kann eine Initiative organisieren. Die erste Aufgabe ist die Bildung eines Bürgerausschusses. Dieser muss sich aus mindestens sieben EU-Bürgerinnen und -Bürgern zusammensetzen, die Einwohner von mindestens sieben verschiedenen EU-Ländern sind.

Der Bürgerausschuss ist während des gesamten Verfahrens für die Verwaltung der Initiative verantwortlich.

Bürgerinitiativen können nicht von Organisationen geleitet werden. Eine Organisation kann jedoch eine Initiative fördern oder unterstützen, sofern dies in voller Transparenz geschieht.

---

(1) Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF>).

(2) Eine Wahlberechtigung oder Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht.

## Wer kann sich einer Europäischen Bürgerinitiative anschließen?

Jeder EU-Bürger (Staatsangehöriger eines EU-Landes), der das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter <sup>(?)</sup> erreicht hat (Mindestalter 18, außer in Österreich, wo das Mindestalter bei 16 Jahren liegt), kann sich einer Initiative anschließen.

## Wo kann ich mich über laufende Bürgerinitiativen informieren?

Die Europäischen Bürgerinitiativen sind auf folgendem, von der Europäischen Kommission verwaltetem Internetportal registriert:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de>



---

(?) Eine Wahlberechtigung oder Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht.





# SO UNTERSTÜTZEN SIE EINE INITIATIVE



Sie sind EU-Bürgerin oder -Bürger (Staatsangehörige(r) eines EU-Landes), haben das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht und wollen eine Initiative unterstützen.

Dann müssen Sie ein von den Organisatoren bereitgestelltes Formular für die Unterstützungsbekundung ausfüllen – in Papierform oder online (sofern die Organisatoren eine Webpräsenz für diesen Zweck eingerichtet haben).

Das Formular muss dem Muster in der Verordnung über die Bürgerinitiative entsprechen und alle erforderlichen Angaben zur Initiative umfassen (Bezeichnung, Gegenstand und Ziele usw.); ferner auch die Nummer, unter der die Kommission diese Initiative registriert hat. Sie können selbst nachschauen, ob die Initiative auf dem Internetportal der Kommission registriert ist.

Je nach EU-Land (Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihres Wohnsitzes) müssen Sie auf diesem Formular unterschiedliche persönliche Angaben machen. Jedes Land legt selbst fest, welche Angaben es zur Prüfung Ihrer Unterstützungsbekundung verlangt.

Wenn Sie in einem EU-Land leben, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, können Sie eventuell je nach den geforderten Angaben entscheiden, welches Land Sie wählen.

Sie können jedoch für eine Initiative nur ein Mal eine Unterstützungsbekundung abgeben.

## Unterzeichnung auf Papier

- › Verwenden Sie das Formular für das EU-Land (oder eines der EU-Länder), aus dem Sie kommen.
- › Machen Sie die von diesem Land verlangten Angaben.
- › Unterzeichnen Sie das Formular und geben Sie es zurück an die Organisatoren.

## Unterzeichnung online

- › Gehen Sie auf die Webpräsenz der Organisatoren (den Link finden Sie auf dem Internetportal der Kommission auf der Seite der Initiative).
- › Vergewissern Sie sich, dass das Online-Sammelsystem der Organisatoren von der zuständigen nationalen Behörde zertifiziert wurde (die Organisatoren müssen das Zertifikat auf ihrer Webpräsenz veröffentlichen). Nur so können Sie sicher sein, dass Ihre Daten geschützt sind und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, was rechtswidrig wäre.
- › Machen Sie die allgemeinen und die von Ihrem Land verlangten Angaben.
- › Sie brauchen Ihre Unterstützungsbekundung nicht elektronisch zu signieren, wenn Sie sie online einreichen.

Sobald die Organisatoren die erforderlichen Unterstützungsbekundungen gesammelt haben, schicken sie sie zur Verifizierung an die nationalen Behörden.

Die Organisatoren und die nationalen Behörden müssen Ihre Daten schützen und dürfen die Liste der Unterzeichner nicht veröffentlichen. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Abschnitt „Wie werden die Daten der Unterzeichner geschützt?“

# Formulare für Unterstützungsbekundungen – zwei Beispiele (für die Unterzeichnung auf Papier)

## FINNLAND

### FORMULAR FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Soweit nicht anders angegeben, müssen alle Felder dieses Formulars ausgefüllt werden.

1. Alle Unterzeichner dieses Formulars haben ihren Wohnsitz in oder sind Staatsbürger von: **FINNLAND**
2. Registriernummer der Europäischen Kommission:
3. Datum der Registrierung:
4. Internetadresse dieser geplanten Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission:
5. Bezeichnung dieser geplanten Bürgerinitiative:
6. Gegenstand:
7. Wichtigste Ziele:
8. Namen und E-Mail-Adressen der registrierten Kontaktpersonen:
9. Namen der übrigen registrierten Organisatoren:
10. Webpräsenz dieser geplanten Bürgerinitiative (sofern vorhanden):

Von den Organisatoren  
auszufüllen

#### VON DEN UNTERZEICHNERN IN GROSSBUCHSTABEN AUSZUFÜLLEN:

„Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben zutreffend sind und ich diese geplante Bürgerinitiative bisher noch nicht unterstützt habe.“

VOLLSTÄNDIGE VORNAMEN	FAMILIENNAMEN	LAND DES STÄNDIGEN WOHNSESITZES	GEBURTSDATUM	STAATSANGEHÖRIGKEIT	DATUM UND UNTERSCHRIFT (*)

Von den Unterzeichnern  
auszufüllen

(\*) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn das Formular über ein Online-Sammelsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 eingereicht wird.

**Erklärung zum Datenschutz:** Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr werden die auf diesem Formular für die Organisatoren der geplanten Initiative bereitgestellten personenbezogenen Daten nur der zuständigen Behörde für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für die geplante Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt (siehe Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative) und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 18 Monate nach Registrierung der geplanten Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet.

## ÖSTERREICH

### FORMULAR FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Soweit nicht anders angegeben, müssen alle Felder dieses Formulars ausgefüllt werden.

1. Alle Unterzeichner dieses Formulars haben eine Nummer eines persönlichen Ausweispapiers von: **ÖSTERREICH**  
Hinweise zur Nummer eines persönlichen Ausweispapiers, von denen mindestens eine anzugeben ist, finden Sie in Anhang III Teil C der Verordnung (EU) Nr. 211/2011.
2. Registriernummer der Europäischen Kommission:
3. Datum der Registrierung:
4. Internetadresse dieser geplanten Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission:
5. Bezeichnung dieser geplanten Bürgerinitiative:
6. Gegenstand:
7. Wichtigste Ziele:
8. Namen und E-Mail-Adressen der registrierten Kontaktpersonen:
9. Namen der übrigen registrierten Organisatoren:
10. Webpräsenz dieser geplanten Bürgerinitiative (sofern vorhanden):

Von den Organisatoren  
auszufüllen

#### VON DEN UNTERZEICHNERN IN GROSSBUCHSTABEN AUSZUFÜLLEN:

„Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben zutreffend sind und ich diese geplante Bürgerinitiative bisher noch nicht unterstützt habe.“

VOLLSTÄNDIGE VORNAMEN	FAMILIENNAMEN	WOHNORT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	GEBURTSDATUM UND -ORT	STAATSANGE- HÖRIGKEIT	ART UND NUMMER DES AUSWEISPAPIERS	DATUM UND UNTERSCHRIFT (*)

Von den Unterzeichnern  
auszufüllen

(\*) Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn das Formular über ein Online-Sammelsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 eingereicht wird.

**Erklärung zum Datenschutz:** Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr werden die auf diesem Formular für die Organisatoren der geplanten Initiative bereitgestellten personenbezogenen Daten nur der zuständigen Behörde für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für die geplante Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt (siehe Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative) und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 18 Monate nach Registrierung der geplanten Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet.

# WIE WERDEN DIE DATEN DER UNTERZEICHNER GESCHÜTZT?



Während des gesamten Verfahrens müssen alle Beteiligten die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten <sup>(4)</sup>. Das bedeutet insbesondere, dass sie vor der Sammlung der Unterstützungsbekundungen ggf. die Datenschutzbehörden <sup>(5)</sup> in dem EU-Land/den EU-Ländern, in dem/denen die Daten verarbeitet werden, informieren müssen.

Die Verordnung über die Bürgerinitiative enthält darüber hinaus besondere Datenschutzbestimmungen.

## Die Organisatoren

- › müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust, unberechtigter Änderung, unberechtigter Weitergabe oder unberechtigtem Zugriff sowie vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden;
- › müssen sicherstellen, dass die gesammelten personenbezogenen Daten für keinen anderen Zweck als die Unterstützung dieser bestimmten Initiative verwendet werden;
- › müssen alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung ihrer Initiative bei der Kommission bzw. 18 Monate nach ihrer Registrierung vernichten; hierbei gilt das jeweils frühere Datum <sup>(6)</sup>.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Bürgerinitiative haften die Organisatoren und können – insbesondere bei Datenmissbrauch – strafrechtlich verfolgt werden.

## Die nationalen Behörden

- › dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Prüfung der Unterstützungsbekundungen verwenden;
- › müssen alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Bescheinigung der Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen vernichten <sup>(6)</sup>.

---

<sup>(4)</sup> Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>(5)</sup> [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/structure/data-protection-authorities/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm)

<sup>(6)</sup> Unterstützungsbekundungen können länger aufbewahrt werden, wenn dies für rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren im Zusammenhang mit der Initiative erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Organisatoren alle Unterstützungsbekundungen und Kopien spätestens eine Woche, nachdem die genannten Verfahren durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen wurden, vernichten.

# ORGANISATION EINER INITIATIVE

---

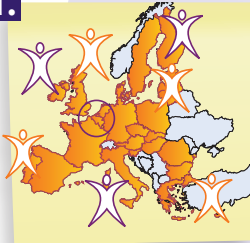
DAS VERFAHREN  
SCHRITT FÜR SCHRITT



# Das Verfahren auf einen Blick

## LOS GEHTS!

1.



Bereiten Sie Ihre Initiative vor und bilden einen Bürgerausschuss.

2.



Melden Sie Ihre Initiative an.

Die Kommission antwortet innerhalb von 2 Monaten.

3.



Sie möchten online sammeln?  
Lassen Sie Ihr System zertifizieren.

Die nationale Behörde antwortet innerhalb von 1 Monat.

8.



Wenn die Kommission beschließt, Ihrer Initiative zu folgen, wird das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt, sobald die Kommission einen Vorschlag unterbreitet hat.



## SAMMELN!

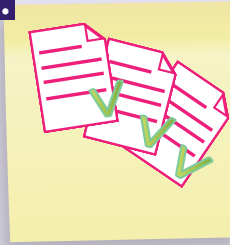
4.



Sammeln Sie in mindestens 7 EU-Ländern Unterstützungsbekundungen.

Max. 12 Monate

5.



Lassen Sie die Anzahl der Unterstützungsbekundungen durch die nationalen Behörden bescheinigen.

Die nationalen Behörden antworten innerhalb von 3 Monaten.

## VORLEGEN!

6.



Sie haben mindestens **1 000 000** Unterstützungsbekundungen gesammelt? Legen Sie Ihre Initiative der Kommission vor.

7.



Die Kommission prüft Ihre Initiative und antwortet nach einem Treffen mit Ihnen und einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament.

Die Kommission antwortet innerhalb von 3 Monaten.



## Vorbereitung Ihrer Initiative

Zunächst müssen Sie prüfen, ob eine Europäische Bürgerinitiative der beste Weg ist, Ihre Idee voranzubringen. Bedenken Sie, dass mit einer Bürgerinitiative eine Aufforderung an die Europäische Kommission verbunden sein muss, einen Rechtsakt vorzuschlagen. Die Initiative muss einen Bereich betreffen, in dem die Kommission Handlungsbefugnisse besitzt <sup>(7)</sup>. Informieren Sie sich über das geltende EU-Recht. Ziehen Sie auch andere, eventuell geeignetere Möglichkeiten, sich an die EU-Institutionen zu wenden, in Erwägung. Sie können z. B. eine Petition an das Europäische Parlament richten, sich an öffentlichen Konsultationen beteiligen oder sich beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschweren <sup>(8)</sup>.

Weitere Informationen über die Voraussetzungen zur Einleitung einer Bürgerinitiative finden Sie im Abschnitt „Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission“.



## Bildung Ihres Bürgerausschusses

Um eine Initiative einleiten zu können, müssen Sie einen Ausschuss bilden, der aus mindestens sieben EU-Bürgern (Staatsangehörige eines EU-Landes) besteht. Diese müssen das für die Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht haben <sup>(9)</sup> und in mindestens sieben verschiedenen EU-Ländern leben. Sie brauchen nicht Staatsangehörige von sieben verschiedenen EU-Ländern zu sein. Bei der Registrierung der geplanten Initiative anzugeben sind nur die sieben Mitglieder, die in ihrer Gesamtheit die oben genannten Kriterien erfüllen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Europäischen Parlaments sein. Ihre Namen werden auf dem Internetportal der Kommission zur Bürgerinitiative veröffentlicht.

Dieser Ausschuss gilt als offizieller „Organisator“ der Initiative und ist für die Abwicklung des gesamten Verfahrens verantwortlich.

Der Ausschuss muss aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen, die gegenüber der Kommission in seinem Namen sprechen und handeln dürfen.

---

(7) Informieren Sie sich über die Befugnisse der Kommission:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences?lg=de>

(8) Alternative Wege, sich an die EU zu wenden oder deren Entscheidungen zu beeinflussen:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/alternative-ways-eu?lg=de>

(9) Eine Eintragung im Wahlregister ist nicht erforderlich; das Mindestalter reicht (Mindestalter 18 Jahre, außer in Österreich, wo das Mindestalter 16 Jahre ist).



## Registrierung Ihrer Initiative auf dem Internetportal der Kommission

Die Kommission antwortet  
innerhalb von **2 Monaten**

Bevor Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen bei den Bürgern beginnen können, müssen Sie Ihre Initiative auf dem Internetportal der Kommission registrieren:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/registration?lg=de>



Dazu müssen Sie folgende Angaben in einer der 24 EU-Amtssprachen machen:

- › Bezeichnung Ihrer Initiative (höchstens 100 Zeichen),
- › Gegenstand (höchstens 200 Zeichen),
- › Beschreibung Ihrer Ziele (höchstens 500 Zeichen),
- › Bestimmungen der EU-Verträge, die Sie als relevant für die geplante Initiative ansehen <sup>(10)</sup>,
- › persönliche Angaben zu den sieben erforderlichen Ausschussmitgliedern (vollständiger Name, Postanschrift, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) mit Benennung des Vertreters und des Stellvertreters sowie deren E-Mail-Adressen und Telefonnummern,
- › Belege über die vollständigen Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten der sieben Mitglieder des Bürgerausschusses,
- › alle zum Zeitpunkt der Registrierung bekannten Quellen der Finanzierung und Unterstützung für Ihre Initiative von über 500 EUR pro Jahr und Sponsor.

### Zusätzlich können Sie

- › die Internetadresse der für die Initiative eingerichteten Webpräsenz (falls vorhanden) angeben;
- › einen Anhang mit ausführlicheren Informationen über Ihre Initiative beifügen;
- › einen Rechtsaktentwurf vorschlagen.

<sup>(10)</sup> Weitere Informationen über die EU-Verträge: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences?lg=de>

## Bedingungen

Die Registrierung erfolgt nicht automatisch. Bevor Ihre Initiative offiziell registriert wird und auf dem Internetportal erscheint, prüft die Kommission (innerhalb von zwei Monaten), ob

- der Bürgerausschuss gebildet und die Kontaktpersonen benannt wurden;
- Ihre Initiative nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- Ihre Initiative nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist und
- Ihre Initiative nicht offenkundig gegen die Werte der Union verstößt, wie sie in den EU-Verträgen <sup>(11)</sup> festgeschrieben sind.

Sobald Ihre Initiative registriert ist, erhalten Ihr(e) Vertreter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in Zugang zu einem sicheren Konto auf dem Internetportal der Kommission, wo Sie Informationen über die nächsten Schritte im Verfahren erhalten und alle Vorlagen bei der Kommission im Zusammenhang mit Ihrer Initiative verwalten können.

Insbesondere können Sie über dieses Konto Übersetzungen Ihrer Initiative in andere EU-Amtssprachen hinzufügen. Sie sollten dafür sorgen, dass die Übersetzungen dem Original entsprechen. Die Kommission wird sie nur veröffentlichen, wenn sie keine offenkundigen erheblichen Abweichungen findet.

Zusätzlich sollten Sie regelmäßig aktuelle Angaben zu allen Unterstützungs- und Finanzierungsquellen Ihrer Initiative mit einem Wert von über 500 EUR pro Jahr und Sponsor machen.

*Hinweis: – Die Organisatoren können eine registrierte Initiative jederzeit zurückziehen, solange sie die Unterstützungsbekundungen noch nicht zur Prüfung an eine zuständige nationale Behörde geschickt haben. Das Zurückziehen kann nicht rückgängig gemacht werden. Eine zurückgezogene Initiative kann nicht wieder aufgenommen werden, und alle gesammelten Unterstützungsbekundungen werden gegenstandslos. Zurückgezogene Initiativen sind – als solche ausgewiesen – weiterhin auf dem Internetportal der Kommission sichtbar (Rubrik „Archivierte Initiativen“).*

*– Aus Transparenzgründen sind der Wortlaut geplanter Initiativen, deren Registrierung abgelehnt wurde, sowie die entsprechenden Begründungen für die Ablehnung ebenfalls auf dem Internetportal der Kommission einzusehen: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/non-registered?lg=de>*

---

<sup>(11)</sup> Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“



## Zertifizierung Ihres Online-Sammelsystems

Die nationale Behörde antwortet  
innerhalb von **1 Monat**

Wenn Sie über das Internet Unterstützungsbekundungen sammeln wollen, müssen Sie ein Online-Sammelsystem einrichten, das bestimmte Anforderungen erfüllt.

Ihr System muss gewährleisten, dass

- › nur natürliche Personen (keine Rechner) ein Formular für eine Unterstützungsbekundung einreichen können;
- › die online gemachten Angaben sicher gesammelt und gespeichert werden;
- › die Unterstützungsbekundungen in einem Format erzeugt werden, das von den zuständigen nationalen Behörden geprüft werden kann.

Die ausführlichen technischen und Sicherheitsanforderungen, die Ihr System erfüllen muss, sind in einer gesonderten Verordnung beschrieben (siehe Link weiter unten).

Um Ihnen bei der Konfiguration Ihres Systems zu helfen, hat die Kommission eine quelloffene Software entwickelt, die die wesentlichen Anforderungen bereits erfüllt.

Bevor Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen mittels Ihres Online-Sammelsystems beginnen, müssen Sie dieses von einer zuständigen Behörde in dem Land zertifizieren lassen, in dem die Daten gespeichert werden.

Eine Zertifizierung ist auch dann erforderlich, wenn Sie die Software der Kommission verwenden, da diese nur einen Teil Ihres Online-Sammelsystems ausmacht. Allerdings ist das Verfahren bei Verwendung der Kommissionssoftware einfacher.

Die nationale Behörde muss Ihre Anfrage innerhalb eines Monats beantworten. Wenn Sie das Zertifikat erhalten haben, müssen Sie eine Kopie auf Ihrer Webpräsenz veröffentlichen.

*Hinweis: – Die Zertifizierung kann vor oder nach der Registrierung Ihrer Initiative bei der Kommission erfolgen.*

*– Seit Juli 2012 bietet die Kommission in Anbetracht der Schwierigkeiten der ersten Organisatoren, passende private Hosting-Anbieter für ihre Online-Sammelsysteme zu finden, vorübergehend an, die Online-Sammelsysteme auf ihren eigenen Servern zu hosten. Weitere Informationen: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/hosting>*

### Nützliche Quellen

- › Verordnung über die ausführlichen technischen und Sicherheitsanforderungen, die Ihr System erfüllen muss: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:301:0003:0009:DE:PDF>
- › von der Kommission entwickelte quelloffene Software: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/software?lg=de>
- › Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden, die Online-Sammelsysteme zertifizieren: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-online-systems?lg=de>



## Sammlung von Unterstützungsbekundungen



Sobald die Registrierung Ihrer Initiative bestätigt ist, können Sie mit dem Sammeln von Unterstützungsbekundungen bei den Bürgern beginnen. Dafür haben Sie 1 Jahr Zeit. Die Unterstützungsbekundungen können in Papierform und/oder online gesammelt werden.

Zum Sammeln von Unterstützungsbekundungen müssen Sie besondere Formulare verwenden, die den Mustern in der Verordnung über die Bürgerinitiative entsprechen und alle erforderlichen Informationen über Ihre Initiative enthalten. Diese Informationen müssen mit denen übereinstimmen, die auf dem Internetportal der Kommission über die geplante Initiative veröffentlicht werden.

In Ihrem Konto können Sie maßgeschneiderte und vorausgefüllte Formulare herunterladen. Dabei bestehen Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich

- › des EU-Landes, in dem Sie Unterstützungsbekundungen sammeln wollen,
- › der Sprache für die Namensfelder (eine der EU-Amtssprachen),
- › der Sprache für die Informationen zu Ihrer Initiative (eine der Sprachen, in denen Ihre Initiative auf dem Internetportal veröffentlicht wird).

### Datenschutz





























Während des gesamten Verfahrens müssen Sie die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten. Das bedeutet insbesondere, dass sie vor dem Sammeln der Unterstützungsbekundungen ggf. die Datenschutzbehörde(n) <sup>(12)</sup> in dem EU-Land/ den EU-Ländern informieren müssen, in dem/denen die Daten verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Abschnitt „Wie werden die Daten der Unterzeichner geschützt?“

## Mindestzahl der Unterzeichner je Land

Sie brauchen nicht in allen 28 EU-Ländern Unterstützungsbekundungen zu sammeln. Allerdings benötigen Sie eine Mindestzahl von Unterzeichnern in mindestens sieben EU-Ländern (siehe die Mindestzahlen für die einzelnen Länder in der folgenden Tabelle).

*Hinweis: Auch Unterstützungsbekundungen aus Ländern, in denen die Schwelle nicht erreicht wurde, zählen für das Ziel von 1 Million Unterstützungsbekundungen mit.*

### MINDESTZAHL DER UNTERZEICHNER JE LAND FÜR DIE AB DEM 1. JULI 2014 <sup>(13)</sup> REGISTRIERTEN INITIATIVEN

Belgien		15 750
Bulgarien		12 750
Dänemark		9 750
Deutschland		72 000
Estland		4 500
Finnland		9 750
Frankreich		55 500
Griechenland		15 750
Irland		8 250
Italien		54 750
Kroatien		8 250
Lettland		6 000
Litauen		8 250
Luxemburg		4 500
Malta		4 500
Niederlande		19 500
Österreich		13 500
Polen		38 250
Portugal		15 750
Rumänien		24 000
Schweden		15 000
Slowakei		9 750
Slowenien		6 000
Spanien		40 500
Tschechische Republik		15 750
Ungarn		15 750
Vereinigtes Königreich		54 750
Zypern		4 500

<sup>(13)</sup> Die Mindestzahlen für vor dem 1. Juli 2014 registrierte Initiativen können eingesehen werden unter: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/signatories?lg=de>



## Bescheinigung der Anzahl von Unterstützungsbekundungen

Die nationalen Behörden antworten  
innerhalb von **3 Monaten**

Sobald das Sammeln von Unterstützungsbekundungen zu Ihrer geplanten Initiative abgeschlossen ist, müssen Sie bei den zuständigen nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen Sie Unterschriften gesammelt haben, die Bescheinigung der Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen für das betreffende Land beantragen.

Die Bescheinigung beantragen Sie separat und einmalig für jeden Mitgliedstaat, für den Sie Unterstützungsbekundungen gesammelt haben.

Sie können die Unterstützungsbekundungen auf Papier oder elektronisch vorlegen. Sie müssen dabei nach Unterstützungsbekundungen trennen, die auf Papier, durch ein Online-Sammelsystem oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur gesammelt wurden.

Online gesammelte Unterstützungsbekundungen können entweder ausgedruckt und auf Papier eingereicht werden oder in elektronischer Form über sichere Übertragungswege – etwa als verschlüsselte Dateien auf einer CD-ROM – verschickt werden. Auch XML-Dateien sind zulässig, wenn sie von der zuständigen nationalen Behörde akzeptiert werden (Sie können dies auf dem Internetportal der Kommission prüfen). Mit der von der Kommission entwickelten Software können die Unterstützungsbekundungen im XML-Format exportiert werden.

Die nationalen Behörden haben 3 Monate Zeit, um die Zahl gültiger Unterstützungsbekundungen zu bescheinigen. Sie prüfen die Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen, beispielsweise stichprobenartig.

Wir empfehlen, mehr Unterstützungsbekundungen zu sammeln als erforderlich; die Prüfungen durch die zuständigen nationalen Behörden könnten nämlich ergeben, dass eine geringere Anzahl von Unterstützungsbekundungen bescheinigt wird, als Sie eingereicht haben.

### Nützliche Quellen

- › Verzeichnis der nationalen Behörden, die die Anzahl gültiger Unterstützungsbekundungen bescheinigen: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/authorities-verification?lg=de>





## Vorlage Ihrer Bürgerinitiative bei der Kommission

Sobald Sie die Bescheinigungen von den zuständigen nationalen Behörden erhalten haben und damit nachweisen können, dass Sie die erforderliche Anzahl Unterschriften (insgesamt 1 Million und die Mindestzahl in mindestens sieben EU-Ländern) gesammelt haben, können Sie Ihre Initiative der Kommission vorlegen.

- › Denken Sie daran, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, alle Unterstützungsbekundungen einschließlich eventueller Kopien spätestens einen Monat nach Vorlage Ihrer Initiative bzw. – wenn Sie nicht genügend Unterstützungsbekundungen erhalten haben – 18 Monate nach Registrierung Ihrer Initiative zu vernichten.

1 MILLION  
UNTERSTÜTZUNGS-  
BEKUNDUNGEN  
ERREICHT?

WIE GEHT ES WEITER?



Die Kommission antwortet innerhalb  
von **3 Monaten**

In den 3 Monaten, die auf die Vorlage einer Bürgerinitiative folgen, die die erforderliche Zahl von Unterstützungsbekundungen erreicht hat,

- › empfangen Vertreter der Kommission die Organisatoren, damit diese die in der Initiative angesprochenen Aspekte genauer erläutern können;
- › haben die Organisatoren die Möglichkeit, ihre Initiative bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen;
- › nimmt die Kommission nach sorgfältiger Prüfung der Initiative eine formelle Antwort an, in der sie erläutert, welche Maßnahmen sie ggf. beabsichtigt, und nennt die Gründe dafür.

Diese Antwort erfolgt in Form einer Mitteilung, die vom Kollegium der Kommissionsmitglieder formell angenommen und in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wird.

Plant die Kommission, als Reaktion auf eine Bürgerinitiative eine Rechtsvorschrift vorzuschlagen, so leitet sie das übliche Verfahren für die Erarbeitung eines Kommissionsvorschlags ein (gegebenenfalls öffentliche Konsultationen, Folgenabschätzungen usw.). Ihren ausgearbeiteten Vorschlag legt sie dann dem Gesetzgeber (dem Europäischen Parlament und dem Rat oder in bestimmten Fällen nur dem Rat) vor, der ihn annehmen muss, damit er zum Gesetz wird.

## **DIE ERSTEN DREI INITIATIVEN, die mehr als 1 Million Unterschriften gesammelt haben**

### **RIGHT2WATER**

„Right2Water“ forderte die „Vorlage eines Gesetzesvorschlags, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert“.

Die Kommission befürwortet die Ersuchen, insofern sie Bereiche betreffen, in denen sie gemäß den Verträgen Handlungsbefugnisse besitzt, und insofern die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurden. Sie hat sich zu einer Reihe von Maßnahmen verpflichtet, z. B. zu einer Konsultation der Öffentlichkeit (Juni bis September 2014) zur Trinkwasserrichtlinie und zu einer Bewertung der Richtlinie (im Juli 2015 eingeleitet), zur Festlegung eines umfassenden Satzes von Richtwerten für Wasserdienstleistungen und zur Förderung des universellen Zugangs zu Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung als Priorität der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015. Die Bemühungen der EU in letzterem Bereich haben wesentlich dazu beigetragen, dass der universelle Zugang zu Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Liste der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthalten ist (September 2015). Schließlich sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Kommission schon vor Abschluss dieser Initiative – als die Unterschriftensammlung noch lief – die Wasserwirtschaft vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe ausgenommen hat.

### **EINER VON UNS**

Die Initiative „Einer von uns“ forderte die EU auf, „die Finanzierung von Tätigkeiten, die die Zerstörung menschlicher Embryonen voraussetzen – insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit – zu unterbinden“.

Die Kommission kündigte in einer Mitteilung an, dass sie nicht beabsichtige, einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, da der unlängst vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedete Rechtsrahmen der EU als angemessen erachtet werde.

### **STOP VIVISECTION**

Die Initiative „Stop Vivisection“ forderte die Kommission auf, „die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

außer Kraft zu setzen und einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der auf der Abschaffung der Tierversuche beruht und stattdessen – in der biomedizinischen und toxikologischen Forschung – verbindlich den Einsatz von Daten vorschreibt, die direkte Relevanz für den Menschen haben“.

Die Kommission teilt die Überzeugung der Initiative, dass Tierversuche abgeschafft werden sollten. Ein vollständiges Verbot von Forschungsarbeiten mit Tieren in der EU wäre jedoch verfrüht und birgt die Gefahr, dass die biomedizinische Forschung in Länder außerhalb der EU verlagert wird. Vor diesem Hintergrund ist die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere notwendig, um ein hohes Maß an Schutz für diese Tiere zu gewährleisten. Eine Aufhebung dieser Richtlinie würde den Einsatz von Tieren in Versuchen nicht verhindern, sondern vielmehr die Art und Weise deregulieren, in der solche Versuche durchgeführt werden, so dass die betreffenden Tiere diesen noch stärker ausgesetzt wären. Zudem verschlechterten sich hierdurch die Aussichten für die Entwicklung von Alternativen.

Die Kommission hat sich zu einer Reihe weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel der allmählichen Abschaffung von Tierversuchen verpflichtet. Sie wird 2016 eine Konferenz mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und maßgeblichen Interessenvertretern ausrichten und bei dieser Gelegenheit einen Fortschrittsbericht über die bereits ergriffenen Maßnahmen vorlegen.

Initiative	Vorlage bei der Kommission	Datum der Zusammenkunft zwischen den Organisatoren und der Kommission	Datum der öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament	Datum der Antwort der Kommission
Right2Water ECl(2012)000003	20.12.2013	17.2.2014	17.2.2014	19.3.2014
Einer von uns ECl(2012)000005	28.2.2014	9.4.2014	10.4.2014	28.4.2014
Stop vivisection ECl(2012)000007	3.3.2015	11.5.2015	11.5.2015	3.6.2015

**Vollständige Informationen über die Maßnahmen, die die Kommission auf die Initiativen hin eingeleitet hat:**

- [http://ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general/followup\\_actions/citizens\\_initiative\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/followup_actions/citizens_initiative_de.htm)

# WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

**Besuchen Sie das Internetportal der Kommission und das Register für Bürgerinitiativen:**

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de>

Dort finden Sie

- Informationen über alle Bürgerinitiativen, unterteilt nach deren Status (laufend, abgeschlossen, nicht mehr aktuell usw.);
- ein Suchprogramm, mit dem Sie für Sie interessante Initiativen finden können;
- ausführliche Informationen über die Bestimmungen zur Europäischen Bürgerinitiative sowie das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden, einen Leitfaden, Fragen und Antworten usw.;
- das Anmeldeformular;
- – wenn Sie Organisator einer Initiative sind – den Zugang zu Ihrem Konto, über das Sie Ihre Initiative verwalten können, sobald Sie sie bei der Kommission angemeldet (registriert) haben.

## Weitere Fragen? Wenden Sie sich an Europe Direct.

Tel. 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*)

[http://europa.eu/contact/call-us/index\\_de.htm](http://europa.eu/contact/call-us/index_de.htm)

E-Mail: [http://europa.eu/contact/write-to-us/index\\_de.htm](http://europa.eu/contact/write-to-us/index_de.htm)

Sie können sich auch an ein Europe-Direct-Zentrum in Ihrem Land wenden.  
Europe-Direct-Zentren:

[http://europa.eu/contact/meet-us/index\\_de.htm](http://europa.eu/contact/meet-us/index_de.htm)

(\*) In der Regel sind die Anrufe kostenlos, doch nicht unbedingt bei allen Betreibern, in allen Telefonzellen oder Hotels.

## Wichtiger Hinweis

Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen über die Bestimmungen zur Europäischen Bürgerinitiative. Sie ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die genauen Regeln sind in der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative festgelegt:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:065:0001:0022:DE:PDF>



EIN NEUES RECHT FÜR EU-BÜRGER

**SIE BESTIMMEN  
DIE TAGESORDNUNG!**

Entdecken Sie Ihr neues Recht:

**[http://ec.europa.eu/citizens-initiative/  
public/welcome?lg=de](http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de)**



Amt für Veröffentlichungen